

Simultaneen in oberschwäbischen Reichsstädten

Das älteste und einzige noch in einer ehemaligen oberschwäbischen Reichsstadt bestehende Simultaneum – die Simultaneen in Memmingen und Ravensburg sind längst Geschichte – ist das Biberacher: seit mehr als 450 Jahren dient die Stadtpfarrkirche St. Martin beiden Konfessionen für ihren Gottesdienst.

Wenn man aber als Zeitpunkt den Beginn des evangelischen Gottesdienstes in dieser Kirche wählt, sind es gar 475 Jahre; denn schon vor dem Herbst 1524 entschied sich der seit 1509 als Kaplan und Prediger in Biberach wirkende Bartholomäus Müller für die neue Lehre. Erst 1531 aber, nach dem Anschluss an den Schmalkaldischen Bund, brach Biberach dann endgültig mit der alten Kirche: auf den Osterdienstag (11. April) wurde die Messe verboten, am 29. Juni kam es zum Bildersturm, und Anfang Juli halfen Johannes Oekolampad und Martin Bucer bei der Neuordnung des Biberacher Kirchenwesens.

Die eigentliche Geschichte des Biberacher Simultaneums aber beginnt im Jahre 1548. „Den 13. Augusti, welches war der Montag vor Unser Lieben Frauen Himelfartsfest, ist das erste Heilige Ampt nach der Lutherei und Verfließung 17 Jahren widerumb in der Pfarrkirchen zue Biberach gesungen worden.“ So berichtet der Biberacher Chronist Johann Ernst von Pflummern in seinen „Annales Biberacenses“.¹

Unterstützt wurde die Restitution des katholischen Kultus im Rahmen des Interims durch die weiter bestehende Inkorporation der Pfarrei in die Zisterzienserabtei Eberbach im Rheingau und das Überdauern einer kleinen Gruppe von Katholiken in der evangelischen Stadt. Zum Simultaneum der Stadtpfarrkirche gab es keine Alternative. Nicht nur, dass sie der katholische Pfarrer, ein Eberbacher Zisterzienser, nach seiner Rückkehr in die Stadt ganz selbstverständlich wieder als seine Pfarrkirche beanspruchte: es gab in Biberach zwar noch Kapellen wie die Nikolauskapelle am westlichen Marktplatz und vor der Stadt die Magdalenen- und die Heiliggeistkirche, aber keine zweite Pfarrkirche oder eine Klosterkirche, welche ein Ausweichen erlaubt hätte; so blieb nur die gemeinsame Nutzung.

Nach der Rückkehr des Pfarrers in die Stadt „weren ains Rats Kirchendiener und Predicanten Raichung des Heren Nachtmals, der Tauf und Einsegnung der Ehen stillgestanden. Und heten allain uß Befelch ains Rats das Predigambt dem Interim nit zuwider versehen“. Wegen der Kommunion unter beiden Gestalten, die der Pfarrer den Evangelischen verweigerte, einigte

man sich schließlich darauf, dass der Pfarrer sie außerhalb der Pfarrkirche erlaubte.² Wie es 1550 in Biberach aussah, berichtet ein Schreiben des Biberacher Pfarrers an Abt Gerwig Blarer von Weingarten und Ochsenhausen: nach der katholischen Frühmesse und vor einer weiteren Messe um 8 Uhr hielten die Prädikanten ein Frühgebet und seit einigen Wochen am Sonntagabend zudem das „Künderbett oder -bericht“.³

Die 1548 aufgerichtete Ordnung zerbrach im Fürstenaufstand des Jahres 1552; am 27. Mai wurde der katholisch-patrizische Rat abgesetzt und ein rein evangelischer „Franzosenrat“ gewählt, am 31. Mai der katholische Gottesdienst erneut verboten und die Kirche wieder ausgeräumt. Nach dem Passauer Vertrag vom 2. August ließ der Rat den katholischen Gottesdienst anscheinend zunächst nur außerhalb der Pfarrkirche wieder zu; in einem Schreiben der Stadt an den Bischof von Konstanz vom 11. Oktober 1552 bot diese dann aber an, sich „mit berurtem Pfarrer bis uff ain Reichstag oder Concilium dermaßen zu vergleichen, also daß er sein und wir unser Religion zu bequemer unterschiedlicher Zeit unverhindert des andern Tails ruwig verrichten mag und sich er billich nit zu beclagen würt haben“.⁴ Am 29. Oktober erklärte der „Franzosenrat“ sich bereit, das Regiment wieder an den Katholischen Rat abzutreten, falls die Katholiken „uns bei sollicher Convection auch bleiben lassen und uns auch zwo fridlich schidlich verstendige und gelörte Personon, dergleichen Schulmaister, halten und besolden wöllen, die zu gebürenden Zeiten die fruen und spatten Predig, auch die Sacramenten und Ceremonien der Augspurgischen Confession gemeiß fürsehen und verrichten“.⁵ Das Nebeneinander von Kaiserlichem und Franzosenrat endete aber erst am 11. August 1553. Bei den Evangelischen sind wohl spätestens jetzt die früheren Beschränkungen gefallen; am 29. August 1553 beschwerte sich die evangelische Gemeinde allein noch darüber, dass nur ein evangelischer Prediger für die Predigten und gottesdienstlichen Verrichtungen – Abendmahl auf dem Mittelaltar, Taufe, Einsegnung der Ehen, Kranken-Abendmahl, Leichenpredigten – zu wenig sei.⁶ 1553 wurde so auch ein eigener evangelischer Taufstein in der Pfarrkirche aufgestellt.

Der Augsburger Religionsfrieden vom 25. September 1555 besiegelte dann durch seine Garantie der Existenz beider Konfessionen die Biberacher Bikonfessionalität. Der „Städteartikel“ lautet: „Nachdem aber in vielen Frei- und Reichs-Städten die beede Religionen, nemlich Unsere alte Religion und der Augspurgi-

schen Confession-Verwandten Religion, ein zeithero im Gang und Gebrauch gewesen, so sollen dieselben hinführo auch also bleiben und in denselben Städten gehalten werden und derselben Frei- und Reichs-Städt Bürger und andere Einwohner, geistlichs und weltlichs Stand, friedlich und ruhig bei- und nebeneinander wohnen und kein Teil des andern Religion, Kirchengebräuch oder Ceremonien abzutun oder ihn darvon zu dringen unterstehen, sonder jeder Teil den andern laut dieses Friedens bei solcher seiner Religion, Glauben, Kirchengebräuchen, Ordnungen und Ceremonien, auch seinen Haab und Gütern und allen andern, wie hie oben beeder Religion Reichs-Ständ halben verordnet und gesetzt worden, ruhiglich und friedlich bleiben lassen.“⁷

Was aber weiterhin offen blieb, war der rechtliche Status und die Ausgestaltung des gegenseitigen Verhältnisses der beiden Konfessionen. Die Geschichte der kommenden Jahre und Jahrzehnte ist so nicht nur von den Versuchen der Evangelischen bestimmt, ihre Mehrheit in der Stadt – nach einem Bericht der Evangelischen für den Regensburger Kurfürstentag 1575 standen 6000 Evangelischen 200 Katholiken gegenüber – politisch zur Geltung zu bringen: auch das Simultaneum in der Stadtpfarrkirche St. Martin, das immer wieder zu Streitigkeiten Anlass gab, war durchaus nicht unbestritten.

Erwerb der Pfarrei

Eine neue Situation ergab sich im Jahre 1564 durch den Erwerb des Pfarrsatzes. Die Zisterzienserabtei Eberbach im Rheingau verkaufte ihre Rechte an der Pfarrei und deren Grundbesitz dem Biberacher Heilig-Geist-Spital und damit der Stadt um die stattliche Summe von 31000 Gulden mit der Verpflichtung, „daß sie, Bürgermeister und Rat, auch Spitalspflieger zu Biberach, sich obbemeldter Pfarrsatzung und aller derselbigen anhängigen Gütter und Rechten anderst nit dan wie der uralten wahren catholischen Religion gemäß bei uns herkommen und in dem Stand sie es befunden, auch ihnen von uns übergeben worden ist, gebrauchen, derowegen alsbald nach Überantwortung djs Briefs und unserer Abtretung mit erbaren gelehrten catholischen und keinen sectischen Priestern oder Predicanten bestellen und dieselbigen mit gebürlicher Underhaltung ... versehen“.⁸ Mit dem Passus „in dem Stand sie es befunden“ war zugleich auch das Simultaneum anerkannt. Nun endlich war der Rat im Kirchl-

chen Herr im eigenen Hause; von nun an präsentierte er dem Konstanzer Bischof die katholischen Geistlichen. Die evangelische Gemeinde mit ihren Predigern bleibt rechtlich zunächst noch eine aus der katholischen Pfarrei eximierte Personalgemeinde, die etwa in Ehestreitigkeiten weiterhin der Jurisdiktion des Bischofs von Konstanz unterstand. Anstelle der Spitalpflege übernahm dann 1591 mit der Pfarrpflege eine eigens geschaffene Amtung die Verwaltung des Pfarrsatzes.

1607 Streit um das Simultaneum

Ein Vorfall im Jahre 1607 gab dem Rat Anlass, sich um eine Aufhebung des Simultaneums zu bemühen. Am 3. und 4. März 1607 störte ein „blöttsünniger, doch sonsten guettes Leben und Wandels catholischer Priester“ den evangelischen Gottesdienst durch „ungebürliche Gesticulationes und Geberden“. „Haben sich etliche der Uncatholischen daran geergert, seünd über ihn gewüschet und den Armen allain bald anfanglich in der Kürchen, dann uff dem Kürchoff und also an geweihten und hochbefreiten Orten mit Schlagen, Stossen, Haar Ausraufen ... übel und unmenschlich tractirt.“ Die Katholiken sahen darin einen Vorfall, der die Lösung des Simultaneums rechtfertige, und bemühten sich am Kaiserhofe in Prag um eine Kommission. In der Instruktion Kaiser Rudolf II. für die beiden vorgesehenen Kommissare, den Deutschordenslandkomtur Christoph Thumb von Neuburg und den Reichshofrat Heinrich von Neuhausen, heißt es dann auch: „Und demnach der maiste Ursprung dieses und anderer Zwitteracht in der Statt großes Theils dahero entspringt, daß Catholische und der Augspurgischen Confession Zuegetanne, wiewoll zue ungleicher Stunden, in ainer gemainen Kürchen ihren Gottesdienst und Ceremonien halten, da dan im Heraus- und Heimgehen allerlei Unrat, sonderlich von muetwilligen jungen Leuten, vorzuefallen pfeget, als begeren Wür ferner, daß Ir Euch höchstmöglich dahin bearbeitet, damit die Uncatholischen diese gemaine Kürchen den Catholischen allein zue vergönnen bewogen werden möchten; hergegen wollten Wür verstaten, auch bei dem Magistrat darob sein, wie etwa aus gemainem der Statt Aerario ein Predighaus an ainer bequemen Stell in der Statt auferbauet und innen eingeben werde, darinnen si ungehündert ihre Ceremonias und Gebreuch ruhiglich und unverhündert verrichten köndten, zue welchem si anderer benachbarter Stätt Exem-

pla und dan der Nuz und die Bequemlichkeit selbst billich beweegen solt.“⁹ Doch kam die Kommission schließlich nicht zustande; es blieb beim gemeinsamen Besitz der Kirche.

Aber der Rat ließ nicht locker: als 1610 – wie übrigens bereits schon 1582 – die Evangelischen um den Einbau von Emporen in die Stadtpfarrkirche baten, beschied sie der Rat, „anstatt der Boorkirchen wölle man ihnen ein ganz neu Predighaus schön und bequem erbauen“.¹⁰

1628: Auflösung des Simultaneums

Nach den Siegen im Böhmischem und Dänisch-Niedersächsischen Krieg stand Kaiser Ferdinand III. auf dem Höhepunkt seiner Macht. Am 12. Mai 1628 beauftragte so der kaiserliche Feldherr Graf Wolf von Mansfeld den Biberacher Stadtkommandanten Oberst Johann Philipp Hausmann (Hußmann) mit der Neuordnung der kirchlichen Verhältnisse in Biberach. Die nun folgenden Verhandlungen fanden ihren Niederschlag im Schlussprotokoll vom 23. Mai,¹¹ das die Evangelischen trotz allen Drängens aber nicht unterschrieben. Der für die nun dekretierte Aufhebung des Simultaneums entscheidende Passus lautet: „Ist deme also, daß benandliche und fürs Erste unverweigerliche gleich alsbalden und würkligen die der Augspurgischen Confession sich der Pfarrkirchen zue ermeltem Biberach, sie gangen dann zue dem Catholischen Gottesdienst hinein, sampt iren Predigern und Ministern wie auch Glocken und Geleits und was zue dieser alten Catholischen Hauptkirchen immer gehörig, aller und gänzlichen entmüßigen und enthalten, zuegleich den Taufstein und anders zue ihrem Exercitio nottwendig daraus transferieren, hingegen sie Catholische denselbigen, doch vorbehalten ihres am fordersten darinnen anhero zue gewonlicher Zeit und Stunde verrichten und nach füro verrichteten Gottesdienst allein guetwillig vergunen wellen, in S. Nicolai, sonsten zur Pfarrkirchen gehörigen auf sondern Gottesdienst gestiften Kirchen, mit Kinder Täufern, Predigen, Beichthören, Zusammenebung verehelichter Personen und in anderweg ir freies ungesperstes Exercitium auch mit daselbsten Leitung in die Kirchen und den Abgestorbnen zur Begrebnus zue halten, alsdann nach Gestaltsamme der Sachen Ihr Röm. Kays. Mayt. etwan allergnedist belieben möchte, ob, wie und welcher Dingen, auch auf was Uncosten bei albereit durch so starke beharrliche Einquartierungen in Grund erschöpften Aerario Publi-

co selbigen anderer Orten ein besondere Kirchen oder Predighaus bauen zue lassen.

Darneben inen Catholischen S. Mariaen Magdalenen bei und auf der Catholischen Begröbnus stehende Kirch, warin die der Augspurgischen Confession anhero ihren Zuegang und tails Exercitium gehabt, aber sambt solcher Sepultur ein Pertinenz der Pfarr ist, einzig und allein verbleiben, und dan sie der mehrgedachten Augspurgischen Confession ihr Exercitium in der Kirchen außershalb der Statt bei ihrer Begröbnis wie anhero auch firo treiben mögen.“ Auf die Beschwerde der Evangelischen hin kam zwar am 11. November 1628 eine Kaiserliche Kommission nach Biberach; doch sie bestätigte nur den „Vergleich“ vom 23. Mai. Auch der feierliche Protest der Evangelischen änderte daran nichts.

Die Evangelischen waren bei ihrem Gottesdienst nun allein auf die vor der Stadt im Evangelischen Friedhof gelegene Heilig-Geist-Kirche und die viel zu kleine Nikolaus-Kapelle beschränkt, die zudem weiter simultan war; das Simultaneum der im Katholischen Friedhof gelegenen Magdalenenkirche wurde ebenso wie das der Spitalkirche aufgehoben. Als die Schweden vier Jahre später, am 20. April 1632, Biberach besetzten, stellten sie das Simultaneum wieder her. Am 22. April wurde so in der Stadtpfarrkirche erstmals nach vier Jahren wieder evangelischer Gottesdienst gefeiert.¹²

Neuerliche Aufregung gab es dann, als 1638 im Weihwasserkessel im Chor der Kirche ein „Rotzklenkel“ gefunden wurde. Die Katholiken sperren den Evangelischen daraufhin den Durchgang durch den Chor beim Abendmahl; die Wiedereröffnung des Chores wurde von der Entlassung des evangelischen Messmers und dem Verzicht der Evangelischen auf die Spitalkirche wie der Einsegnung der Ehen auf dem Altar in der Stadtpfarrkirche abhängig gemacht.¹³

Der Westfälische Frieden

Eine neue Zeit begann für Biberach mit dem Westfälischen Frieden. Der Osnabrücker Friedensvertrag zwischen dem Kaiser und Schweden vom 24. Oktober 1648 bestimmte in Art. V § 3: „Die Städte Augsburg, Dünkelsbühl, Biberach und Ravensburg sollen behalten ihre Güter, Gerechtigkeiten und Uebung der Religion, so an besagtem Jahr und Tag [1. Januar 1624] im Schwang gegangen; aber wegen der Rathsstellen und öffentlichen Aemter seie unter beiderlei Religions-Verwandten Gleichheit und ebenmässige Zahl.“

Mit der Gewährung der Parität erfüllte der Westfälische Frieden nicht nur jahrzehntelange Forderungen der Evangelischen; da im Normaljahr 1624 die Stadtpfarrkirche simultan gewesen war, bestätigte der Westfälische Frieden nun auch ausdrücklich das Simultaneum. Der § 29 des Artikels V lautet: „Vor allen Dingen aber sollen die Reichsstädte, welche einer oder beiderlei Religionen zugethan (unter Welch letztern fürnehmlich Augsburg, Dünkelsbühl, Biberach, Ravenspurg und Kaufbeuren) alles, was vom Jahr 1624 an wegen der Religion oder geistlichen Güter vor oder nach dem Passauischen Vertrag und folgenden Religionsfrieden eingenommen und geändert worden oder womit sie sonst in Ansehung der Religion in politischen Sachen, in und außerhalb Rechtens, einigerlei Weise beschwert worden sind, in den Stand, in welchem sie am 1. Januarii vorbesagt 1624sten Jahrs, sowohl in geistlich als weltlichen Dingen gestanden, nicht weniger als die übrigen hohern Reichsstände völlig wieder eingesetzt werden, und bei diesen ohne fernere Beunruhigung sowohl als diejenige, welche sie dazumahl noch im Besiz gehabt oder immittelst die Possession wieder erhalten, bis zu gültlichem Religions-Vergleich behalten werden; und soll keinem Theil zuegelassen sein, den andern in seiner Religions-Uebung, Kirchengebräuchen und Ceremonien zu stören, sondern es sollen die Bürger bei einander friedlich und scheidlich wohnen und der Religion und ihrer Güter freien Gebrauch haben, darwider auch keine Einwürfe als einer durch Urtheil entschiedenen und durch einen Vergleich aufgehobenen Sache, der Litispendenzen und aller andern Exceptionen gelten; jedoch soll alles, was oben in politisch und weltlichen Sachen wegen Augsburg, Dünkelsbühl, Biberach und Ravenspurg disponirt worden, unverbrüchlich gehalten werden.“¹⁴

Auf der Grundlage der Bestimmungen des Osabrücker Friedens ordnete dann eine Kaiserliche Executions-Kommission, die aus je zwei Gesandten des Bischofs von Konstanz und des Herzogs von Württemberg als der beiden kreisausschreibenden Fürsten des Schwäbischen Kreises bestand, das Biberacher Staatswesen neu.¹⁵ Ihr Rezess vom 3. Mai 1649¹⁶ regelte neben der Besetzung der Rats- und Gerichtsstellen und der städtischen Ämter im Sinne der Gleichheit und der zahlenmäßigen Parität auch die Wiedereinsetzung der evangelischen Geistlichen und Lehrer nach dem Stand vom 1. Januar 1624, die Besoldung der Geistlichen aus den öffentlichen Kassen, die Einhaltung der katholischen Feiertage durch die Evangelischen, den Gottes-

dienstbesuch der evangelischen Bauern in der Stadt, die Bildung eines eigenen evangelischen Ehegerichts und Konsistoriums sowie das Glockengeläut. Nach dem Stand vom 1. Januar 1624 galten für die Nutzung der Simultankirche seitdem folgende Gottesdienstzeiten:

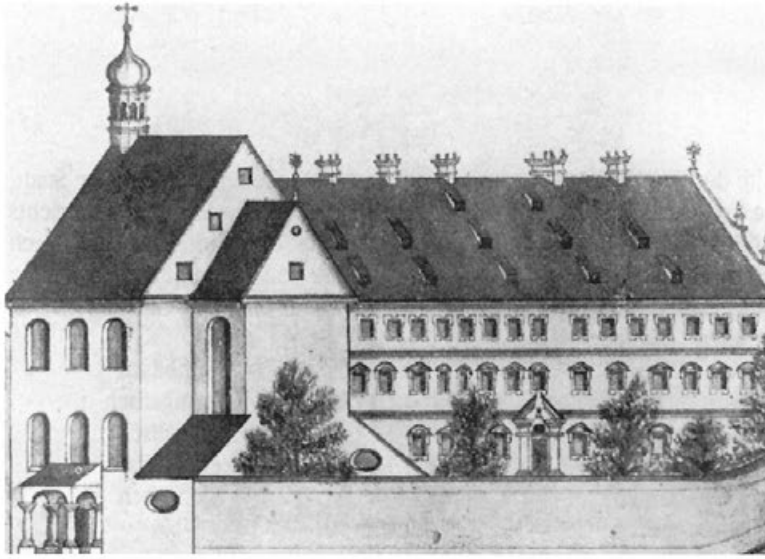
| | |
|-------------|-------------|
| 5 – 6 Uhr | katholisch |
| 6 – 8 Uhr | evangelisch |
| 8 – 11 Uhr | katholisch |
| 11 – 12 Uhr | evangelisch |
| 12 – 13 Uhr | katholisch |
| im Sommer: | |
| 13 – 16 Uhr | evangelisch |
| 16 – 17 Uhr | katholisch |
| im Winter: | |
| 13 – 15 Uhr | evangelisch |
| 15 – 16 Uhr | katholisch |

Ausdrücklich bestätigt wurde durch die Kommission das Recht der Evangelischen auf den Durchgang durch den Chor beim Abendmahl und die Einsegnung der Ehen vor dem Mittelaltar.

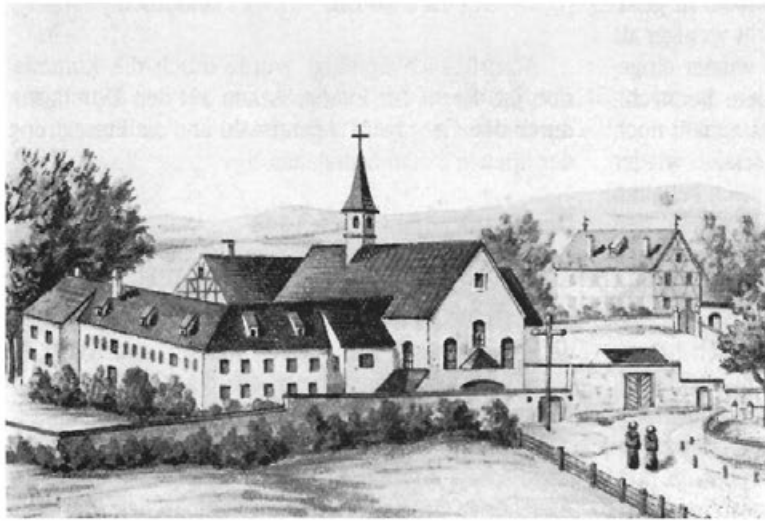
Das Simultaneum nach 1648

Die Entwicklung des Biberacher Simultaneums nach 1648 soll nur mehr im Überblick skizziert werden; liegen doch von Andrea Riotte¹⁷ und Maria E. Gründig¹⁸ ausführliche neue, aus den Quellen herausgearbeitete Darstellungen vor.

Streitpunkte waren so neben der Verweigerung der ständischen Repräsentation der Evangelischen – nur Angehörige des seit 1638 rein katholischen Patriziats durften in der Pfarrkirche begraben werden und dort ihre Epitaphien anbringen – vor allem die Nichteinhaltung der Gottesdienstzeiten trotz einer Schlaguhr im Chor und einer Sanduhr auf der Kanzel sowie Störungen der Gottesdienste durch die jeweils andere Konfession; so wurde es in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts üblich, dass im Chor – der nur durch ein eisernes Gitter vom Schiff getrennt war – Messen gelesen wurden, während im Schiff die evangelische Gemeinde ihren Gottesdienst feierte. Dies führte zum einen dazu, dass sakrale Handlungen in nicht dem Simultaneum unterliegende Kirchen – auf evangelischer Seite die Heilig-Geist- und die Evangelische Spitalkirche, auf katholischer die Katholische Spitalkirche bzw. die Kirchen des 1615 gegründeten Kapuzinerklosters und die 1697 neuerbaute Kirche des Franziskanerin-



Heute verschwunden sind die katholischen Biberacher „Ausweichkirchen“: Die Kirchen des Franziskanerinnenklosters St. Maria de Victoria (oben) und des Kapuzinerklosters (unten).



nenklosters Sta. Maria de Victoria – verlegt wurden, zum anderen zu Überlegungen, durch den Neubau einer Evangelischen Kirche den durch das Simultaneum auferlegten Beschränkungen zu entkommen. Um 1710 klagten die Biberacher Evangelischen in einem Bittbrief für Spenden zum Bau einer Evangelischen Kirche, dass sie „mit den Papisten eine gemeinsame – und also nur eine halbe Kirche“ besäßen.¹⁹ Alle Versuche zur Lösung des Simultaneums durch den Bau einer eigenen Kirche für die Evangelischen – 1902 wiesen die Katholiken den Vorschlag des evangelischen Kirchengemeinderates zurück, eine der angewachsenen Gemeindegröße angepasste gemeinsame Pfarrkirche zu bauen – scheiterten am Geld. Die nach 1649 von den Evangelischen für einen Kirchenneubau gesammelten

Gelder wurden 1669 für den Unterhalt der evangelischen Prediger verwandt, deren Bezüge insgesamt um ein Drittel unter denen der katholischen Geistlichen lagen, und die Beteuerungen der Katholiken, für den Neubau einer Evangelischen Kirche aus der Stadtkasse gerne einen Zuschuss zu geben, blieben Papier. Auch die Versuche zu einer Lösung des Simultaneums im 19. und 20. Jahrhundert – so in den Jahren 1864, 1870, 1905 bis 1907, 1929, 1933 und 1955 – scheiterten vor allem am Geld, aber auch daran, dass die Pfarrkirche für die Gläubigen beider Konfessionen ein Teil ihrer persönlichen und religiösen Identität war und bis heute ist.

Etwas aber gelang im Jahre 1829: die Änderung der 1649 festgeschriebenen Kirchenzeiten. Blieben die

Versuche zuerst unter badischer Herrschaft – nach der Mediatisierung war Biberach seit dem Jahre 1802 bis zum Austausch gegen Villingen im Jahre 1806 Teil des neuen Großherzogtums Baden – und dann unter württembergischer Oberhoheit in den Jahren 1811/12 zunächst erfolglos, so führte ein dritter Anlauf am 4. Dezember 1829 zum Abschluss eines Vergleichs, der bis heute noch Grundlage der gemeinschaftlichen Benutzung der Stadtpfarrkirche ist. Die Evangelischen traten ihre bisherige Kirchenzeit von 6–8 Uhr an die Katholiken ab und erhielten von diesen die Zeiten von 9.30–12 Uhr, so dass die Zeit bis 9.30 Uhr (bzw. 10 Uhr an sechs Festtagen) nun zur Gänze den Katholiken gehörte, die Zeit von 9.30(bzw. 10 Uhr)–12 Uhr den Evangelischen; die Nachmittagsstunden – 12–13 katholisch, im Sommer 13–15 Uhr, im Winter 13–16 Uhr evangelisch, anschließend katholisch – blieben wie bisher. Als Sommerzeit galt die Zeit von Lichtmess (2. Februar) bis Gallus (16. Oktober).²⁰

Bei den Biberachern fand die Neuregelung der Gottesdienstzeiten wenig Anklang; aber trotz allgemeiner Unzufriedenheit, die in einer Bittschrift und einer großen interkonfessionellen Unterschriftenaktion im Jahre 1832, die 734 Biberacher und „Filialisten“ unterzeichneten, ihren Ausdruck fand, blieb es beim ausgehandelten Vertrag. Vom 28. August 1838 galt als evangelische Zeit am Nachmittag einheitlich die Zeit von 13–15.15 Uhr; die Einführung der Mitteleuropäischen Zeit, bei der die Uhren um 23 Minuten vorgestellt werden mußten, führte mit Wirkung vom 7. November 1893 aus Rücksicht auf die katholischen Filialisten zur Ausdehnung der katholischen Zeit auf 9.45 Uhr im Winter, nun für die Zeit vom 15. November bis 1. März.²¹

Als das Innenministerium im Jahre 1941 anordnete, dass nach einem nächtlichen Fliegeralarm kein Frühgottesdienst gehalten werden dürfe, überließen die Evangelischen den Katholiken die Zeit von 11–12 Uhr für ihre Messe. Nach der Besetzung Biberachs durch die Franzosen beanspruchte die Besatzungsmacht diese Zeit dann für ihren Gottesdienst. Die Nutzung durch die Katholiken blieb auch nach dem Abzug der Besatzung bestehen; 1957 einigten sich die beiden Konfessionen darauf, dass die Evangelische Kirchengemeinde den Katholiken die Zeit von 11 Uhr im Sommer bzw. 11.10 Uhr im Winter unter Vorbehalt bestimmter Tage und des Eigenbedarfs gegen eine jährliche Anerkennungsgebühr von 1200 DM überließ. Diese Regelung gilt – unter Anerkennung der Zeit von

11–12 Uhr als evangelische Zeit – bis heute. Bei der von 1963 bis 1967 durchgeführten Innenrenovation der Stadtpfarrkirche wurden im Zeichen ökumenischen Miteinanders der beiden Kirchen die bis dahin den Chor abschließenden Eisengitter entfernt und anstelle des bisherigen katholischen Mittelaltars, vor den bei Abendmahlsgottesdiensten jeweils ein eigener evangelischer Abendmahlsaltar gestellt wurde, ein neuer, beiden Konfessionen gemeinsamer Altar errichtet. Der bisherige evangelische Taufstein dient seither beiden Konfessionen; der seitherige katholische Taufstein fand als Weihwasserbecken Verwendung.²²

Neben der Stadtpfarrkirche waren in Biberach auch die Nikolauskapelle am westlichen Marktplatz und die Magdalenenkirche beim katholischen Friedhof simultan. Das Simultaneum der Nikolauskapelle erlosch mit dem Verkauf im Jahre 1804; die Magdalenenkirche, bei der die Katholiken nur an drei Tagen ein Nutzungsrecht hatten, erwarb die Katholische Kirchengemeinde unter Ablösung des Simultaneums im Jahre 1959 mit Zustimmung der Evangelischen Kirchengemeinde von der Gemeinschaftlichen Kirchenpflege.

Das Simultaneum heute

Wie sieht es nun heute in Biberach aus?

Eigentümer des Kernbaus der Stadtpfarrkirche St. Martin ist die Gemeinschaftliche Kirchenpflege, eine selbstständige Stiftung des öffentlichen Rechts, deren beschließendes Organ, der Gemeinderat in Stiftungssachen, vom Gemeinderat der Stadt Biberach, drei Geistlichen der Mehrheitskonfession (katholisch) und zwei der Minderheitskonfession (evangelisch) gebildet wird. Eigentümer der Brandenburgischen Kapelle ist die Brandenburgische Kaplaneistiftung, Eigentümer der Pflummern'schen Kapelle – da die Pflummern'sche Kaplanei zur Stiftung der Pfarrei St. Josef Biberach genommen wurde – die Katholische Gesamtkirchengemeinde Biberach und Eigentümer der Evangelischen Sakristei die Evangelische Kirchengemeinde Biberach.

Unterschiedlich ist auch das Eigentum an den Ausstattungsgegenständen der Kirche. Die Gegenstände im Chor und in den Chorkapellen sind ebenso wie der ehemalige katholische Taufstein, der Ablösungsaltar, die Skulptur des hl. Martinus und das Bild der Heiligen Dreifaltigkeit von Johann Heinrich Schönfeld (1609–1684) im Schiff Eigentum der Katholischen Kirchengemeinde St. Martin und Maria; alles andere steht mit Ausnahme des Taufsteins, der Eigentum der Evan-

gelischen Kirchengemeinde ist, im Eigentum der Gemeinschaftlichen Kirchenpflege. Während das Schiff der Stadtpfarrkirche simultan ist, gehört das Benützungsrecht des Chores, der beiden Chorkapellen und der katholischen Sakristei allein der Katholischen Kirchengemeinde; 1967 wurde der sog. Nonnenschopf der Evangelischen Kirchengemeinde als Sakristei zur alleinigen Nutzung überlassen.

Simultaneen in oberschwäbischen Reichsstädten

Wie in Biberach gab es auch in Memmingen ein Simultaneum in einer Pfarrkirche. In der Martinskirche war – als Folge des Interims – vom 29. November 1548 bis zum Ende des Antoniterpräzeptorats im Jahre 1562 der katholische Gottesdienst wieder eingeführt, ohne dass dadurch ein regelrechtes Simultaneum begründet wurde. Dagegen bestand das 1569 errichtete Simultaneum an der bis dahin katholischen Frauenkirche, in der die Schwestern des Franziskanerinnenklosters ihre Gebete verrichteten und der von den Chorherren des Heilig-Geist-Ordens zelebrierten Messe beiwohnten, bis zur Aufhebung der beiden Klöster in den Jahren 1802 bzw. 1805. Simultan war seit 1569 auch die Pfarrkirche in Volkrathshofen.²³

Ebenso gab es in der Reichsstadt Kaufbeuren einige Jahrzehnte ein Simultaneum: von 1548 bis 1603 diente die Pfarrkirche St. Martin dem Gottesdienst beider Konfessionen.²⁴

Die Reichsstadt Ravensburg²⁵ führte erst 1546 offen die Reformation ein; am 20. Mai 1546 verbot der Rat den katholischen Gottesdienst. Nach seinem Sieg im Schmalkaldischen Krieg verlangte Karl V. am 28. Februar 1548 die Rückgabe der beiden Ravensburger Pfarrkirchen, der Liebfrauen- und der Jodoks-Kirche, an die Klöster Weingarten und Weißenau. Den Evangelischen stand so nur mehr die Kirche des 1546 von den Mönchen verlassenen Karmeliterklosters zur Verfügung, das 1549 aber ebenfalls wieder restituiert wurde. 1554 kam es schließlich zu einem Vertrag, nach dem die Karmeliter zwar den Chor der Kirche behielten, den Evangelischen aber die Nutzung des Langhauses einräumten. Trotz der Abtrennung von Chor und Schiff kam es immer wieder zu Störungen. „Es herrschte ein permanenter Kleinkrieg im täglichen Mit- und Nebeneinander.“

Im Dreißigjährigen Krieg gelang es den Karmelitern mit Hilfe einer Kaiserlichen Kommission, das Langhaus ihrer Kirche zurückzugewinnen; am 21. Mai 1628 fei-

erten die Evangelischen ihren letzten Gottesdienst. Als Ersatz für die verlorene Kirche bewilligten die beiden Kommissare aber die Nutzung des Kornhauses zum Rappen als Predigthaus; nach Abschluss des Umbaus wurde dort am 30. Juni 1628 die erste evangelische Predigt gehalten.

Auf Grund des im Westfälischen Frieden festgesetzten Normaljahres 1624 verlangten die Evangelischen die Rückgabe des Langhauses der Karmeliterkirche; 1649 entschied die Kaiserliche Exekutions-Kommission in diesem Sinne. Wie in Biberach wurden auch die Gottesdienstzeiten nach dem Stand von 1624 festgesetzt. Punkt 17 des Lindauer Rezesses vom 4. Juni 1649 lautet so: „Da die Katholische an Sonn- und Feiertagen morgens von 6 bis 7, an den Werktagen aber von 7 bis 8 Uhr und hingegen die Augsburgisch Konfessions Verwandten von 7 und respective von 8 bis 9 Uhr, auch wo vonnöten länger, sodann wieder an Sonn- und Feiertagen von 11 bis 12 Uhr, nachmittags aber von 3 bis 4 Uhr, daneben auch wenn Leichpredigten eingefallen, haben die Augsburgisch Konfessions Verwandten dieselbe morgens von 9 bis 10 Uhr, abends aber von 4 bis 5 Uhr wie nicht weniger die Betstunden am Werktag sommerszeit um 5 und winterszeit um 6 gehalten und die übrige Zeit die Katholische ihr Exerzium in dem Chor gehabt.“

Die erneuten Beschwerden beider Seiten wurde dann am 26. Juli 1650 in Göppingen von einer Kreisfürstlichen Kommission entschieden. Die Katholiken klagten dann aber ihrerseits beim Nürnberger Exekutions-Kongress. Der Rezess vom 1. Februar 1651 kam ihnen entgegen; in ihm hieß es, „daß die Augsburgisch Konfessions Verwandten denen Katholischen das Langhaus an der Karmeliterkirche abtreten, hingegen das Predigthaus beim Rappen hierfür innehaben und auf einem ihnen bequemen Platz in der Stadt eine neue Kirche erbauen, jedoch ermeldtes Langhaus bei den P. Carmelitis noch eine Zeitlang bis zur Erbauung solcher neuer Kirchen gebrauchen mit dem Zusatz, daß hierinnen bona fide gehandelt und sobald sie entweder obgedachte Summe der 3000 Gulden oder andern Werts die notdürftige Mittel haben können, den Bau fortsetzen und das Karmeliterlanghaus räumen sollen, hingegen aber die Katholische die ganze Karmeliterkirch hierfür für ihr Religionsexerzium innehaben und gebrauchen ... mögen“.

Während die Katholiken verständlicherweise den „Nürnberger Rezess“ in vollem Umfang akzeptierten, sahen die Evangelischen in ihm nur einen unverbindli-

chen Vergleichsvorschlag. Die nun anschließenden Streitigkeiten führten dann aber schließlich zu einer Einigung im sog. Ravensburger Hauptvergleichsrezess vom 30. Juli 1660.

Aber auch nachher noch blieb das Simultaneum der Karmeliterkirche ein unerschöpflicher Quell von Streitigkeiten; Hauptbeschwerdepunkt war die gegenseitige Störung der Gottesdienste durch Glockenläuten, Gesang, Orgelspiel und andere laute Geräusche.²⁰ Eine 1701 von den Katholiken zur Lösung des Simultaneums erwirkte Kaiserliche Kommission wurde bald wieder suspendiert und die Entscheidung dem Reichshofrat überwiesen, der die Rechtssache aber liegen ließ; bis zum Ende des Heiligen Römischen Reiches war der Streit nicht entschieden.

Nach der Aufhebung des Ravensburger Karmeliterklosters im Jahre 1806 wurde die Kirche am 20. Juli 1811 zur Gänze der Evangelischen Gemeinde überlassen. An sie gingen auch das Eigentum und die Baulast am Chor über; das Eigentum am Schiff mit der Baulast verblieb der Stadt.

Anmerkungen

- 1 Hauptstaatsarchiv Stuttgart Best. J 1 Nr. 180 Bd. I Bl. 282 r.
- 2 Kath. Pfarrarchiv Biberach K II Nr. 3 (Instruktion für den Stadtschreiber Jörg Aschmann 1549 April 5).
- 3 Heinrich Günter, Gerwig Blarer. Briefe und Akten, 2. Band Stuttgart 1921 S. 213 f.
- 4 Kath. Pfarrarchiv Biberach D III Nr. 25a (1552 Oktober 11).
- 5 Annales Biberacenses, Hauptstaatsarchiv Stuttgart Best. J 1 Nr. 180 Bd. I Bl. 361 f.
- 6 Kath. Pfarrarchiv Biberach K II Nr. 21 (1553 August 29).
- 7 Zitiert nach: Hans Hubert Hofmann, Quellen zum Verfassungsorganismus des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation 1495–1815, Darmstadt 1976.
- 8 Kath. Pfarrarchiv Biberach N IV Nr. 1.
- 9 Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien, Reichshofrat Decisa 711. Vgl. Jürgen Schneider, Der fremde Meßpriester aus Langenslingen, in: Zeit und Heimat, Beilage der Schwäbischen Zeitung Biberach, 20. Jahrg., Nr. 2, vom 27. August 1977.
- 10 Kath. Pfarrarchiv Biberach A la 6, 4.
- 11 Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien, Reichshofrat Decisa 711 und Kath. Pfarrarchiv Biberach A la 2, 5.
- 12 Ev. Dekanatamt Biberach, Kraiss'sche Chronik Bd. 1 S. 279.
- 13 Hauptstaatsarchiv Stuttgart B 162 Bü 8 Nr. 107.
- 14 Die beiden Zitate nach: Christian Friederich Essich, Geschichte der Reformation zu Biberach, Ulm 1817, S. 166–168.
- 15 Kath. Pfarrarchiv Biberach D I Nr. 6–13.
- 16 Abgedruckt bei Diemer, Ausgewählte Quellen, S. 45–63.
- 17 Andrea Riotte, Von der Liebe unter Christenmenschen. Der paritätische Alltag unter besonderer Berücksichtigung des Simultaneums, in: Heimatkundliche Blätter für den Kreis Biberach, 21. Jahrgang 1998, Heft 2.
- 18 Maria E. Gründig, Die Entwicklung des Simultaneums seit Beginn des 19. Jahrhunderts, in: Heimatkundliche Blätter für den Kreis Biberach, 21. Jahrgang 1998, Heft 1.
- 19 Riotte S. 33.
- 20 Gründig S. 66 ff.
- 21 Gründig S. 68 ff.
- 22 Die Vereinbarung vom 6. Dezember 1667 zwischen den beiden Kirchengemeinden ist abgedruckt in: Heimatkundliche Blätter für den Kreis Biberach, 21. Jahrgang 1998, Heft 1, S. 77 ff.
- 23 Joachim Jahn (Hrsg.), Die Geschichte der Stadt Memmingen, Bd. 1, Stuttgart 1997.
- 24 Handbuch der Bayrischen Geschichte, Bd. 3, München 1971, S. 931.
- 25 Die folgende Darstellung nach: Otto Kramer, Kirchliche Simultanverhältnisse, Diss. jur. Tübingen 1968, S. 183 ff.
- 26 Vgl. Martin Fimpel, Reichsjustiz und Territorialstaat (= Frühneuzeit – Forschungen Bd. 6), Tübingen 1999, S. 223 f.

Quellen und Literatur (Auswahl)

- Kurt Diemer, Von der Bikonfessionalität zur Parität. Biberach zwischen 1555 und 1649, in: Dieter Stievermann (Hrsg.), Geschichte der Stadt Biberach, Stuttgart 1991.
- Kurt Diemer, Ausgewählte Quellen zur Biberacher Geschichte 1491–1991, Stuttgart 1991.
- Kurt Diemer, Simultaneum und Parität. Stationen eines Weges, in: Heimatkundliche Blätter für den Kreis Biberach, 21. Jahrgang 1998, Heft 1.
- Maria E. Gründig, Die Entwicklung des Simultaneums seit Beginn des 19. Jahrhunderts, in: Heimatkundliche Blätter für den Kreis Biberach, 21. Jahrgang 1998, Heft 1.
- Otto Kramer, Kirchliche Simultaneen. Rechtsgeschichtliche Untersuchung mit besonderer Berücksichtigung der württembergischen Kirchensimultaneen, Diss. jur. Tübingen 1968.
- Richard Preiser, Biberacher Bauchronik, Biberach 1928.
- Andrea Riotte, Die paritätische Stadt 1649–1806, in: Dieter Stievermann (Hrsg.), Geschichte der Stadt Biberach, Stuttgart 1991.
- Andrea Riotte, Das Biberacher Hl.-Geist-Spital 1500–1806, in: Martin Loth (Hrsg.), Der Hospital zum Heiligen Geist in Biberach. Gegenwart und Geschichte, Biberach 1997.
- Andrea Riotte, „Da begegneten Güte und Treu einander. Gerechtigkeit und Frieden küßten sich.“ Vom „abscheulichen Frieden“ 1648 bis zur Aufhebung der Parität 1817/18, in: Heimatkundliche Blätter für den Kreis Biberach, 21. Jahrgang 1998, Heft 2.
- Andrea Riotte, Von der Liebe unter Christenmenschen. Der paritätische Alltag unter besonderer Berücksichtigung des Simultaneums, in: Heimatkundliche Blätter für den Kreis Biberach, 21. Jahrgang 1998, Heft 2.
- Bernhard Rütth, Reformation in Biberach (1520–1555), in: Dieter Stievermann (Hrsg.), Geschichte der Stadt Biberach, Stuttgart 1991.
- Bernhard Rütth, Von der Reformation zum Simultaneum. Biberachs Weg in die Bikonfessionalität, in: Heimatkundliche Blätter für den Kreis Biberach, 21. Jahrgang 1998, Heft 1.
- Heinz Scheible, Das Augsburger Interim und die evangelischen Kirchen, in: Heimatkundliche Blätter für den Kreis Biberach, 21. Jahrgang 1998, Heft 1.